

## **Niederschrift**

Sitzung des Haupt- u. Finanzausschusses, Beschwerdeausschusses,  
Wirtschaftsförderungsausschusses

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 08.10.2003  
**Sitzungsbeginn:** 17:05 Uhr  
**Sitzungsende:** 18:25 Uhr  
**Raum, Ort,:** im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt  
Borken, 46325 Borken

### **Anwesend sind:**

#### **Vorsitzende/r:**

Herr Bürgermeister Rolf Lührmann

#### **ordentliches Mitglied:**

Herr Stadtverordneter Johannes Bonin

Herr Stadtverordneter Hubert Börger

Frau Stadtverordnete Ulrike Bouachba-Haupt

Herr Stadtverordneter Klaus Bunse

Herr Stadtverordneter Aloys Fasselt

Vertretung für Stv. Großkopff

Herr Stadtverordneter Hans-Peter Flinks

Herr Stadtverordneter Karl-Heinz Grunberg

Herr Stadtverordneter Werner Kipp

Frau Stadtverordnete Christina Martsch

Herr Stadtverordneter Günter Pieper

Herr Stadtverordneter Klaus Queckenstedt

Frau Stadtverordnete Eva Rytz

Frau Stadtverordnete Stephanie Saure

Frau Stadtverordnete Angelika Thoms

Herr Stadtverordneter Josef Tubes

**Verwaltungsmitarbeiter/in:**

Herr Erster Beigeordneter Rüdiger Middel  
 Herr Technischer Beigeordneter Norbert Höving  
 Herr Fachbereichsleiter Paul Geuting  
 Herr Fachbereichsleiter Alfons Schnelting  
 Herr Pressesprecher Bernd Kemper

**Schriftführer/in:**

Frau Sachbearbeiterin Margarete Bieber

**Es fehlen entschuldigt:****ordentliches Mitglied:**

Frau Stadtverordnete Ursula Großkopff

**Ratsmitglied mit beratender Stimme:**

Herr Stadtverordneter Heinrich Baumgarten

**Abgewickelte Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten  
Vorlage: V 2003/136
- 3 Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur  
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
Vorlage: V 2003/149
- 4 Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für den Neubau der Mergelsberg-  
Sporthalle Borken  
Vorlage: V 2003/150
- 5 Mitteilungen und Anfragen

**Öffentlicher Teil**

**zu 1** Eröffnung der Sitzung

---

**Bürgermeister Lührmann** eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest.

Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung liegen nicht vor.

**zu 2** Bestellung eines Datenschutzbeauftragten  
Vorlage: V 2003/136

---

**Stv. Martsch** fragt, welche Erwartungen die Verwaltungsleitung an die Erfüllung der Aufgabe Datenschutzbeauftragter habe und ob Herr Geuting angesichts seiner Aufgabe als Leiter des RPA entweder überfordert sein könnte oder ihm vorgeworfen werden könnte, er habe seine Aufgabe als Datenschutzbeauftragter nicht vollständig und gewissenhaft genug erfüllt.

**Herr Mittel** antwortet, er sei für die Frage durchaus dankbar. So habe er die Möglichkeit klarzustellen, dass die Verwaltungsleitung weder wünsche noch erwarte, dass der mit der zentralen Aufgabe des Datenschutzes Beauftragte einen wesentlichen Teil seiner Arbeitskraft auf diese Aufgabe verwende. Die Verwaltungsleitung erwarte, dass der Datenschutzbeauftragte nur einen untergeordneten Teil seiner Arbeitskraft in dieser Sache einsetze. Dies bedeute nicht, dass die Stadt Borken dem Datenschutz nur eine geringe Bedeutung zumesse. Es handele sich hier aber nicht nur um eine Aufgabe des Beauftragten, sondern der gesamten Verwaltung. Alle Verwaltungsmitglieder seien entsprechend verpflichtet und gingen nach den bisherigen Erfahrungen genügend sensibel mit den hier verwalteten Daten um. Entsprechend gering könne deshalb der Aufwand sein, den der zentrale Beauftragte auf die Sache verwenden müsse. Insgesamt betrachte die Verwaltungsleitung den Datenschutz einerseits als wichtiges Gut, die Bestellung eines Beauftragten andererseits zwar nicht nur aber auch als Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung.

**Beschluss:**

Der Rat ist damit einverstanden, dass der Bürgermeister

**Herrn Stadtverwaltungsrat Paul Geuting  
zum Datenschutzbeauftragten**

und

**Herrn Stadtamtmann Holger Diecke  
zu seinem Vertreter**

bestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 3** Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
Vorlage: V 2003/149

---

**Stv. Börger** regt eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zu § 4 Ziff. 2 an.

**Stv. Bunse** hält mehr Aufklärung ebenfalls für erforderlich. In dem Zusammenhang sollte auch nochmals ausdrücklich auf die aufgestellten „Bellomaten“ hingewiesen werden. Vielleicht sei es auch möglich, die Tüten in den Geschäften vorzuhalten.

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken die nachstehende Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Borken zu beschließen.

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der  
Stadt Borken  
vom .....**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GV NW S. 870)

wird von der Stadt Borken als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Borken vom ..... für das Gebiet der Stadt Borken folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;

Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;

Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## § 2

### Allgemeine Verhaltenspflicht

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

## § 3

### Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

Es ist insbesondere untersagt

in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;

in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

in den Anlagen zu übernachten;

in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;

Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden; Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;

## **§ 4**

### **Tiere**

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Der Anleinzwang gilt auch für Flächen außerhalb bebauter Ortsteile, wenn diese von der Ordnungsbehörde entsprechend beschildert sind. Hunde dürfen ohne Aufsicht nicht herumlaufen.

Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

## **§ 5**

### **Verunreinigungsverbot**

Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;

das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.

Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 100 m die Rückstände einzusammeln.

Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## **§ 6**

### **Abfallbehälter**

Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

## **§ 7**

### **Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

## **§ 8**

### **Kinderspielplätze**

Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

## **§ 9**

### **Hausnummern**

Jedes Haus ist vom Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

## § 10

### **Wahrung der Mittagsruhe**

In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere

der Gebrauch von Rasenmähern mit Verbrennungsmotor sowie von sonstigen motorgetriebenen Gartenmaschinen;

das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Shreddern.

Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten.

## § 11

### **Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**

Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Düngemittel oder Klärschlamm dürfen nur in einem Mindestabstand von 500 m zu gemäß § 30 Baugesetzbuch beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) aufgebracht werden, es sei denn, sie werden unverzüglich eingearbeitet, sodass Geruchsbelästigungen minimiert werden. Auf bewachsenem Ackerland und Grünland dürfen diese Stoffe in der 500 m-Zone nur bodennah und bei regnerischem Wetter aufgebracht werden.

In Einzelfällen können von den Mindestabständen in Absatz 3 Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Düngemittel oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.



## § 12

### Erlaubnisse, Ausnahmen

Die Stadt Borken kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;

die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;

die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 4 der Verordnung;

das Verunreinigungsverbot gem. § 5 der Verordnung;

das Verbot hinsichtlich des Einfüllens von Müll gem. § 6 der Verordnung;

das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 7 der Verordnung;

das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 8 der Verordnung;

die Hausnummerierungspflicht gem. § 9 der Verordnung;

die Ruhezeit gem. §10 der Verordnung

11. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 11 der Verordnung

verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 i. d. F. vom 07.07.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## § 14

### Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Borken vom 26.11.1990 außer Kraft.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 4** Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für den Neubau der Mergelsberg-Sporthalle Borken  
Vorlage: V 2003/150

---

**Herr Höving** informiert über die derzeitige Kostensituation und weist darauf hin, dass die kostenmäßige Abwicklung, z.B. aller Rohbauarbeiten, gut verlaufen sei. Die wichtigsten Gewerke seien mit 900.000,00 Euro vorgetragen worden und jetzt in der Schlussabrechnung mit ca. 867.000,00 Euro festgestellt worden. Insgesamt werde die Halle ca. 3.700.000,00 Euro kosten

Auf die Frage von **Stv. Bonin** nach der Eröffnung der Mergelsberg-Sporthalle antwortet **Her Höving**, dass die Eröffnungsfeier schon für den 06. März 2004 vorgesehen sei.

**Beschluss:**

Für die vorzeitige Bereitstellung der Verpflichtungsermächtigung 2004 in das Haushaltsjahr 2003 für den Neubau der Mergelsberg-Sporthalle Borken werden 100.000,00 € überplanmäßig bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt durch nicht benötigte Mittel aus der Haushaltsstelle 65000.94000 „Neubau der K 6 in Borken-Weseke“.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 5** Mitteilungen und Anfragen

---

Keine

Lührmann  
Bürgermeister

Bieber  
Schriftführerin